

**RS OGH 1999/1/26 4Ob345/98h,
4Ob15/00k, 4Ob17/02g, 4Ob178/06i,
4Ob196/18d, 4Ob149/20w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1999

Norm

UrhG §15 Abs1

Rechtssatz

Wird ein Musikstück digitalisiert, werden also analoge Signale in einen binären Zahlencode umgesetzt, und wird dieser Zahlencode sodann (abrufbar) gespeichert, liegt in diesem Vorgang eine Festlegung des Werkes, die es mittelbar - nämlich nach Rückverwandlung des digitalen Signals in Schallwellen unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen - gestattet, das Musikstück sinnlich wahrzunehmen. Es ist dabei ebenso gleichgültig, ob der binäre Zahlencode auf Diskette, Magnetband, Bildplatte, CD-ROM oder auf einem Festplattensystem gespeichert wird, wie es auch keine Rolle spielt, ob es sich dabei um eine Erstspeicherung (Digitalisierung) oder die Übertragung der digitalen Daten von einem Speicher in einen anderen handelt. Auch ein solcher technischer Vorgang ist daher als Vervielfältigung iS des § 15 Abs 1 UrhG zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 345/98h
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 345/98h
Veröff: SZ 72/11
- 4 Ob 15/00k
Entscheidungstext OGH 01.02.2000 4 Ob 15/00k
Vgl auch
- 4 Ob 17/02g
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 17/02g
nur: Auch ein solcher technischer Vorgang ist daher als Vervielfältigung iS des § 15 Abs 1 UrhG zu beurteilen. (T1);
Veröff: SZ 2002/43
- 4 Ob 178/06i
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 178/06i
Vgl; Beisatz: Hier: Speicherung auf einem Server zu Zwecken der Sichtbarmachung im Internet („uploading“). (T2)
- 4 Ob 196/18d
Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 196/18d
Auch; nur T1
- 4 Ob 149/20w
Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 149/20w
Vgl; Beisatz: Wird bei einem Online-Videorekorder vom Betreiber bloß eine Kopie der Sendung erstellt und einer Mehrzahl von Nutzern Zugriff darauf gewährt(„De-Duplizierung“), ist die Vervielfältigung dem Betreiber zuzurechnen und unterfällt nicht der Privatkopieausnahme. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111448

Im RIS seit

25.02.1999

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at